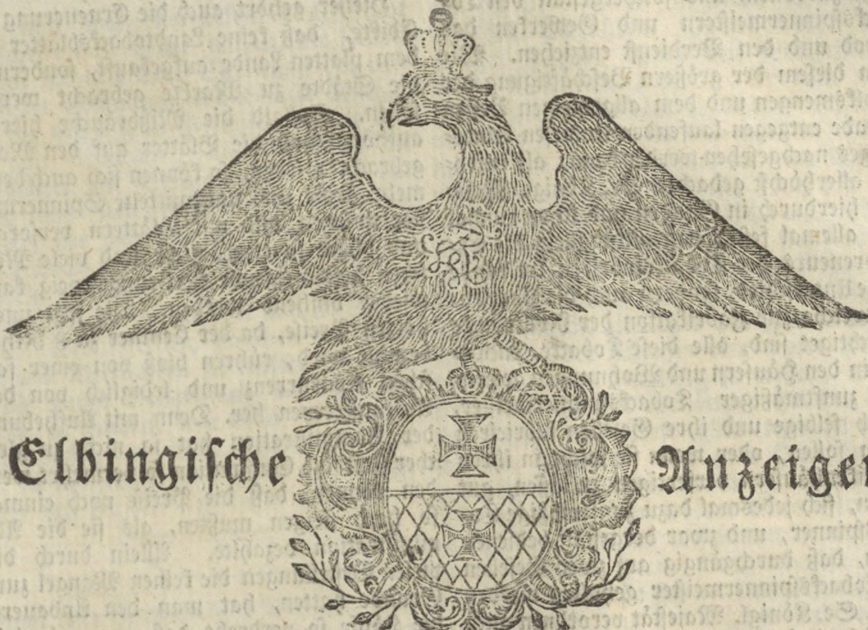


Elbingische Anzeigen

von

Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

IVtes Stück. Montag den 14ten Januar, 1788.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben schon vorhin öffentlich bekannt machen zu lassen geruhet, daß die Tobacksfabrikanten und Kaufleute, welche Rolltobacke verfertigen lassen, sich dazu gelernter Zunftmäßiger Tobacksspinner-Meister und deren Gesellen zu bedienen schuldig seyn sollen, wobei Höchstdero Landesväterliche Absicht hauptsächlich dahin gegangen ist, daß denen im Lande vorhandenen vielen Tobacksspinnermeistern der ihnen während des nunmehro aufgehobenen Tobacksmonopolii größtentheils entgangene Verdienst und Lebensunterhalt wiederum beschaffet werden soll. Höchstdieselben müssen aber zu Dero höchsten Mißfallen in Erfahrung bringen, daß die Entrepreneurs der Tobacksfabriken, imgleichen die Kaufleute vorgedachter allergnädigsten Absicht entgegen handeln, und solcher dadurch auszuweichen suchen, daß sie zwar zum Schein einen Tobacksspinnermeister in ihren Fabriken halten, demselben aber eine Menge von Gesellen und Arbei-

tern

tern zuordnen, und solchergestalt den Tobacksspinnermeistern und Gewerken das Brod und den Verdienst entziehen. Wie nun diesem der größern Beschäftigung der Volksmengen und dem allgemeinen Besten gerade entgegen laufenden Unwesen keineswegs nachgesehen werden kann; als befehlen allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät hierdurch in Gnaden und schon einmal für allemal feste, daß nicht allein die Entrepreneurs der Tobacksfabriken im Lande ohne Unterschied, sondern auch die Kaufleute, welche zur Fabrikation der Rolltobacke berechtiget sind, alle diese Tobacke, entweder in den Häusern und Wohnungen gelernter zunftmäßiger Tobacksspinnermeister, durch selbige und ihre Gesellen fabriciren lassen sollen, oder wenn sie solche in ihren Fabrikenhäusern verfertigen zu lassen, gut finden, sich jedesmal dazu zunftmäßige Tobacksspinner, und zwar dergestalt bedienen sollen, daß durchgängig auf zwey Gesellen ein Tobacksspinnermeister gehalten werden muß. Se. Königl. Majestät verordnen auch zugleich, daß die Contravenienten für jeden Gesellen, den sie dieser Vorschrift entgegen auf einen Meister zu Fabricirung der Rolltobacke mehr halten, Funfzig Thaler Strafe bezahlen sollen, wovon der Denunziant den vierten Theil zu gewärtigen hat. Denen Tobackspinnermeistern, welche in ihre eigne Häuser und Wohnungen, und nicht in Fabriken arbeiten, bleibt übrigens dem Inhalt ihres Innungs Privilegii gemäß nach wie vor frey, so viel Gesellen zu halten als sie zur Bestreitung ihrer Arbeit nöthig haben. Wornach sich sämmtliche Entrepreneurs der Tobacksfabriken, imgleichen die Kaufleute, welche Rolltobacke verfertigen lassen, wie auch die Tobacksspinner und sonst jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten haben. Signatum Berlin, den 10ten Decbr. 1787. A. S. B.

Hieher gehört auch die Erneuerung der Edikte, daß keine Landtobacksblätter auf dem platten Lande aufgekauft, sondern in die Städte zu Markte gebracht werden sollen. Sobald die Mißbräuche hierbey aufhören und die Blätter auf den Markt gebracht werden, so können sich auch destomehr arme und unbemittelte Spinnermeister ansetzen und mit Blättern versorgen und dieser so einträgliche und viele Menschen beschäftigende Nahrungszweig kann wieder blühend werden. Die jetzt unerhörten Preise, da der Centner zu 8 Rthlr. bezahlt wird, rühren bloß von einer falschen Konkurrenz und lediglich von den Aufkaufferenen her. Denn mit Aufhebung der Administration hat ja nicht zu gleicher Zeit die Consumtion so vermehrt werden können, daß die Preise noch einmal so hoch steigen mußten, als sie die Administration bezahlte. Allein durch die vielen Bestellungen die keinen Mangel zum Grunde hatten, hat man den Anbauern die Köpfe so verdreht, daß man noch viele Jahre zu thun haben wird ehe man die Preise wiederum in ihr gehöriges Gleiß bringen wird. Es war überdem mit der Administration eine Art von Polizey Aufsicht über den Tobacksanbau verbunden. Dieselbe hatte ihre Preise für Erd, Sand, Ausschuß und Bestblätter, und sie konnte bey der Ablieferung die betrüglich mit eingemischten Geizblätter, oder solche, die brandig, verfault, und angefeuchtet waren verwerfen. Diese Aufsicht ist aber einem einzelnen Kaufer nicht wohl möglich, und er kann sich gegen die vielen Betrügereyen die beym Verkauf der Blätter statt finden können nicht genungsam schützen, zumal wenn es fernerhin erlaubt wird, den Toback in großen Bunden und nicht wie es in Holland gebräuchlich ist, in Büscheln zu Markte zu bringen. Es

wird

wird also noch eine besondre gesetzliche Vorschrift statt finden müssen, die hauptsächlich die besondere Sortirung der verschiednen Gattungen von Blätter befiehlt, und die betrügliche Vermischung der guten und schlechten, und besonders die Geizblätter mit Strafe belegt. Nur dadurch wird man gewissermaßen den Glauben auf den Märkten erhalten; die Güte des Tobacks wird sich nicht verschlimmern, sondern verbessern und sich im Rufe erhöhen, und die Magisträte sind im Stande die Streitigkeiten, zwischen den Käufern und Verkäufern zu entscheiden. Ohne die ganze Behandlung des Tobacks legis zu machen, war es in Baiern und in der Pfalz gar nicht möglich den Toback zu der Kultur und Güte zu bringen in der sich derselbe jetzt befindet.

Anekdoten.

Unter dem Polizeymeister Düyas in Lion baten die Bäcker um die Erlaubniß den Preis des Brodtes erhöhen zu dürfen; und legten beym Weggehen unvermerkt einen Beutel von 200 Lauisd'or auf den Tisch. Sie kamen nach einigen Tagen wieder, um ihre Antwort zu holen; Eure Gründe sagte Düyas: sind nicht wichtig genung, daß eures Vortheils wegen, das ganze Volk leiden könnte. Eure 200 Louisd'or habe ich an die Hospitäler der Stadt vertheilt; weil ich begrif, daß, da Ihr so reichliche Allmosen gebet, Ihr bey dem jetzigen Brodpreise keinen Verlust haben werdet.

Die Königin Maria von England, war wie bekannt, eine geschworne Feindin der Protestanten; sie unterzeichnete kurz vor ihrem Ende eine Vollmacht, zu einem gegen die Protestanten in Irland sehr nachtheiligen Verfahren. Doktor Cole, ein eifriger Papist, ward mit Vollziehung dieser Vollmacht beehrt. Er kam mit seinem ganzen Gefolge zu Chester an, um von hier nach Irland überzugehen. Hier ließ er den Burgermeister in seine Wohnung rufen; und wie dieser kam, zog er nach einer weitläuftigen Vorrede, eine Büchse hervor, klopfte mit der Hand darauf und sagte: In dieser Büchse ist eine Vollmacht von unsrer gnädigen Königin Maria, welche die Ketzer aus Irland peitschen soll. Die Wirthin eine tapfre Protestantin, war neugierig zu wissen, was die beiden Herren vorhätten; horchte an der Thüre und hörte alles was sie zusammen sprachen. Die gute Frau hatte verschiedene Anverwandte in Irland, und beschloß daher dem Doktor einen Streich zu spielen. Indem dieser nun heruntergieng, um den Herrn Burgermeister zu begleiten, schlich sie sich ins Zimmer, nahm die Vollmacht aus der Büchse und legte statt ihrer, ein schmutziges Spiel Karten hinein und Tref-Buben oben auf.

Der eifrige Priester argwöhnte nicht, packte seine Sachen zusammen und kam am 4ten Oktober 1558 glücklich zu Dublin an. Um keine Zeit zu verlieren, begab er sich sogleich aufs Schloß, um dort in Gegenwart des Lord Fitzwalter damaligen Lord Deputirten, seine Vollmacht zu eröfnen. Der Rath wurde zusammen berufen, er hielt eine künstlich ausgearbeitete Rede, um die Versammlung auf den Zweck seiner Sendung vorzubereiten, und übergab darauf feierlichst die Büchse damit seine Vollmacht vorgelesen werden konnte. Der Sekretär eröfnete nun das Kreditiv des Doktors mit aller Ehrerbiethung, aber das erste Blatt, das hervor kam, war Tref-Bube, und nun folgte weiter

ter nichts, als ein ganzes Pack abgenutzter Karten. Dieser sonderbare Anblick setzte den Lord Deputirten und den ganzen Rath in Erstaunen, noch mehr aber den Doktor, der es kräftigst betheuerte, daß er eine Vollmacht und noch dazu aus den Händen der Königin erhalten habe und diese Verwandlung nicht begreifen könnte. Gut, gut! erwiederte der Vizekönig: Sie müssen also umkehren und eine andere Vollmacht holen, wir wollen indeß die Karten mischen. Der Doktor reisete also wiederum nach England zurück und bekam von der Königin eine neue Vollmacht. Allein auf seiner Rückreise bekam er die Nachricht von dem Tode der Königin Anna und der glücklichen Thronbesteigung der Königin Elisabeth, die eine Protestantin war. Die kluge Wirthin, welche Elisabeth Edmonds hieß, schwieg bis Elisabeth auf dem Thron war, und da diese, die Sache mit allen Umständen untersuchen ließ, fand sie so viel Wohlgefallen daran, daß sie der Retterin der Protestanten eine Pension aussetzen ließ.

Wechsel-Cours. Elbing, den 7. Januar 1788.

Amsterdam	41 Tage	1 L. vls.		311	—	gr.
—	71 —			309	1/2	gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bco.		138	—	gr
—	6 —			137	1/2	gr
Rändige holländische Dukaten			fl.	9	16	gr.
Unrändige dito				9	3	
Alberts-Thaler rändig				4	17	
dito alte				4	16	
Alte Rubeln				3	19	
Neue dito				3	6	
Güte dito				3	6	
Friedr. Wilh. D'or				15	29 - 30	
Louis-Carl-d'or				15	24	

Ein auf der Höhe gelegenes Landguth, wozu vier Huben Säland und einige Morgen Wald, sind aus freyer Hand zu verkaufen, Kauflustige belieben sich bey dem Mäckler Hrn. Truhardt zu melden.

Ein in der heil. Geiststrasse neu ausgebautes Wohnhaus von 6 Zimmern und 3 schönen Kellern, ist entweder auf 10 oder 12 Jahre zu vermiethen, oder wenn sich Kauflustige finden sollten, aus freyer Hand zu verkauffen. Nähere Nachricht davon giebt Hr. Mäckler Fehrmann.

Diese Elbingische Anzeigen sind Montags und Donnerstags in der hiesigen Buchhandlung und auf allen Königl. Postämtern zu haben.